

543/AB XXI.GP

zur Zahl 524/J- NR/2000

Die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Gabriela Moser, Freundinnen und Freunde haben an mich eine schriftliche Anfrage betreffend „Auswirkung der Liberalisierung auf die VerbraucherInnen“ gerichtet.

Ich beantworte diese Anfrage wie folgt:

Zu 1:

Vorweg möchte ich darauf hinweisen, dass die Liberalisierung des Strom - und Gas - marktes in den Kompetenzbereich des Bundesministers für Wirtschaft und Arbeit fällt. Ich werde mich jedoch im Rahmen meiner Koordinierungsfunktion im Bereich des Konsumentenschutzes für die Interessen der Konsumenten einsetzen.

Zu 2:

Der Begutachtungsentwurf zum Elektrizitätswirtschaftsorganisationsgesetz (EIWOG) sieht eine freie Wahl des Anbieters für alle Stromkunden (auch Haushalte) bereits mit 1. Oktober 2001 vor. Nach der Erdgasbinnenmarktrichtlinie soll eine langsame und stufenweise Liberalisierung erfolgen. Zu Beginn ist eine Öffnung von mindestens 20 % des jährlichen Gesamtgasverbrauches vorgesehen.

Nach der Regierungsvorlage für ein Gaswirtschaftsgesetz soll von Beginn an eine gänzliche Öffnung des Marktes bestehen. Die Gaswirtschaft stellt sich jedoch entschieden gegen die geplante Liberalisierung, weil mit Erdgasproduzenten besonders lange Lieferverträge abgeschlossen wurden. Die Zahlungen aus diesen Verträgen wären bei einer völligen Liberalisierung erheblich höher als die Preise, die die Gas - wirtschaft bei ihren Kunden erzielen könnte.

Zu 3:

Sowohl im Strom - als auch im Gasbereich sollen die Unternehmen in Zukunft dazu verpflichtet sein, die Preise zu veröffentlichen und zu diesen Tarifen mit Endverbrauchern privatrechtliche Verträge abzuschließen.

Der Begutachtungsentwurf zum EIWOG sieht die Schaffung einer Regulierungsbehörde vor (Elektrizitäts-Control GmbH). Diese soll dazu verpflichtet sein, Entscheidungen von grundsätzlicher Bedeutung in geeigneter Weise zu veröffentlichen. Das Bundesministerium für Justiz wird weiter beobachten, ob diese Bestimmungen in den jeweiligen Gesetzen eine ausreichende und adäquate Transparenz sicherstellen.

Zu 4:

Zivilrechtliche Bestimmungen und Transparenzgebote sollen korrekte Abrechnungsmodalitäten sicherstellen, auf die der Konsument vertrauen kann.

Dem Elektrizitätsbeirat obliegt die Erörterung und Harmonisierung von Allgemeinen Geschäftsbedingungen, wodurch er in die Lage versetzt wird, grundlegende Interessen des Konsumentenschutzes zu wahren. Der Elektrizitätsbeirat ist auf Grund von § 49 Abs. 2 Z 7 EIWOG unter anderem dazu berufen, die Erledigung von Beschwerdefällen zu beraten. Auch für den Gasbereich ist ein derartiger Beirat im Gesetz vorgesehen. Die zu errichtende Elektrizitäts-Control GmbH soll auch mit der Schlichtung von Streitfällen zwischen Marktteilnehmern beauftragt werden.

Zu 5:

Die geplante Elektrizitäts-Control GmbH soll im Rahmen ihrer Regulierungsfunktion auch für die Einhaltung von Sicherheitsstandards verantwortlich sein.

Zu 6:

Auf Grund gesetzlicher Bestimmungen ist für Strom und Gas gesichert, dass die Unternehmen eine Versorgungspflicht trifft. Der Elektrizitätsbeirat, in dem auch mein Ressort vertreten ist, hat bei der Erarbeitung Allgemeiner Geschäftsbedingungen großes Augenmerk darauf gelegt, dass klare Regelungen darüber getroffen wurden, unter welchen wichtigen Gründen eine Abschaltung oder ein Ausschluss erlaubt ist. Mit der Einhaltung dieser Regelungen und Entscheidungen bei Netzzugangsverweigerungen soll in Zukunft die einzurichtende Elektrizitäts-Control GmbH betraut werden.

Zu 7:

Die Gewährleistung des fairen Wettbewerbs ist vorrangig den nationalen Gesetzen vorbehalten. In Österreich wird diese Aufgabe vor allem dem UWG zukommen.

Zu 8:

Die Einsetzung eines unabhängigen Regulators fällt in den Kompetenzbereich des Bundesministers für Wirtschaft und Arbeit. Sie ist im Begutachtungsentwurf zum EIWOg vorgesehen.

Zu 9:

Sowohl für den Elektrizitäts - wie auch den Gasbereich wurden Beiräte eingerichtet. In diesen sind neben anderen auch Vertreter des Gewerkschaftsbundes, der Wirtschafts - und Bundesarbeitskammer und des für Verbraucherschutz zuständigen Ressorts vertreten. Diese Beiräte haben beratende, begutachtende und erörternde Funktion. Auch die Länder haben Landesbeiräte einzusetzen.

Zu 10:

Es entspricht einer bewährten Praxis der österreichischen Konsumentenpolitik alle betroffenen Gruppen, natürlich auch Verbraucherorganisationen, in Beratungen und Verhandlungen einzubinden. Nicht zufällig wurde die bedeutendste österreichische Verbraucherorganisation, der Verein für Konsumenteninformation, von den Sozialpartnern gegründet. Dies ist sicherlich auch ein Ausdruck dafür, dass die Konsumentenpolitik immer im Dialog und Konsens geführt wurde.

Diese konsensorientierte Konsumentenpolitik auch in Zukunft weiterzuführen, ist mir ein Anliegen.

Auf Ebene der Europäischen Gemeinschaften setzt sich das Bureau Européen des Unions de Consommateurs (BEUC) dafür ein, die Interessen der Konsumenten bei der Entwicklung neuer EU - Politiken zu vertreten. Daneben unterstützt und schützt sie die Interessen aller europäischen Konsumenten.